



Steuer-News

01/2017

AKTUELLES STEUERRECHT

Neue Rechengrößen im Steuerrecht



Bild: Flexmedia / Fotolia

Wie in jedem Jahr, ändern sich auch 2017 wieder zahlreiche Rechengrößen im Steuerrecht: Familien dürfen sich über ein bisschen mehr Kindergeld freuen. Bei Erwachsenen werden erst ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 8.820 Euro im Jahr Einkommensteuern fällig. Beiträge zur Rentenversicherung können steuerlich besser abgesetzt werden, Neurentner müssen hingegen einen höheren Anteil ihrer Rente versteuern. Der Zahlencheck im Überblick:

Höherer Grundfreibetrag: Es bleibt mehr Einkommen steuerfrei.	8.820 Euro (2016: 8.652 Euro)
Kindergeld steigt um 2 Euro im Monat	192 Euro für erstes und zweites Kind 198 Euro für drittes Kind 223 Euro für jedes weitere Kind
Kinderfreibetrag steigt um 108 Euro.	7.356 Euro (2016: 7.248 Euro)
Höhere Unterhaltszahlungen (z. B. an Kinder ohne Kindergeldanspruch) absetzbar	8.820 Euro (2016: 8652 Euro)
Rentenversicherungsbeiträge: höhere Beiträge als Sonderausgabe absetzbar	23.362 Euro (2016: 22.767 Euro)
Höherer Steueranteil für Neurentner 2017: Steuerfreier Anteil der Rente sinkt	Es bleiben nur noch 26 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei (2016: 28 Prozent)

AKTUELLES STEUERGESETZ

Ladenkassen: Bundestag und Bundesrat beschließen Änderungen

Noch kurz vor dem Jahreswechsel haben Bundestag und Bundesrat beschlossen, schärfer gegen manipulierbare Ladenkassen vorzugehen. Von dem Gesetz zum „Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ sind auch ehrliche Unternehmen betroffen.

Das Gesetz stellt klar: Die Kassen müssen Geschäftsvorfälle einzeln aufzeichnen können. Registrierkassen, die keine Einzelaufzeichnungen speichern können, sollten ab dem 1. Januar 2017 daher nicht mehr eingesetzt werden. Hier besteht die Gefahr, dass das Finanzamt Hinzuschätzungen vornimmt.

Ab dem 1. Januar 2018 wird es eine neue Kontrollmöglichkeit für die Finanzbehörden geben: Mit der sogenannten Kassen-Nachschau soll die ordnungsgemäße Buchung von Kassenein- und -ausgaben zeitnah überprüft werden können. Dazu dürfen die Amtsträger ohne vorherige Ankündigung innerhalb der Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsräume betreten.

Ab dem Jahr 2020 müssen elektronische Ladenkassen über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle besteht. Übergangsweise dürfen Registrierkassen, die nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden und nicht entsprechend nachrüstbar sind, bis Ende 2022 weiter im Unternehmen eingesetzt werden. Vorausgesetzt, die Kassen können die Daten einzeln aufzeichnen und die Daten sind während der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar. Zudem sieht das Gesetz ab dem Jahr 2020 eine Belegausgabepflicht vor. Der Beleg kann dem Kunden in Papierform oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden; mitnehmen muss der Kunde den Beleg allerdings nicht.

Hinweis: Eine Registrierkassenpflicht wird es vorerst weiterhin nicht geben. Das heißt, das Führen einer „offenen Ladenkasse“ ist auch künftig möglich.

AKTUELLES STEUERURTEIL

Vermieter: Kosten für Einbauküche nicht mehr sofort abziehbar!

Vermieter, die ihre Mietobjekte mit einer Einbauküche ausstatten, müssen sich an neue Steuerregeln gewöhnen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs müssen die Kosten für den Einbau bzw. kompletten Austausch einer Einbauküche über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschrieben werden (Az.: IX R 14/15). Die ältere Rechtsprechung erlaubte hingegen, dass einzelne Geräte selbstständig abgeschrieben werden dürfen. Die Einzelbetrachtung ermöglichte es, dass Geräte mit einem Anschaffungswert von maximal 410 Euro (netto) sofort im Anschaffungsjahr als Werbungskosten geltend gemacht werden konnten. Diese Betrachtungsweise gab der Bundesfinanzhof 2016 auf: Bei der Einbauküche handele es sich um ein Gesamtwirtschaftsgut, das auch die eingebauten elektrischen Geräte und das Spülbecken umfasst, so das Urteil. Im Streitfall hatte der Vermieter in seinen Mietobjekten die Einbauküchen ausgetauscht. Die drei Einbauküchen bestanden je-

weils aus einer Spüle, aus unter einer Arbeitsplatte verbauten Einbaumöbeln und Elektrogeräten wie Herd, Kühlschrank und Dunstabzugshaube. Der Vermieter setzte die Kosten für die Küchen als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand in der Einkommensteuererklärung an. Das Finanzamt akzeptierte den Sofortabzug hingegen nur für Herd und Spüle und gewährte für die übrigen Kosten die zeitanteilige Abschreibung über zehn Jahre. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. In seinem Urteil setzte der Bundesfinanzhof für die Abschreibung von Einbauküchen sogar noch strengere Maßstäbe. Danach sind auch ein verbauter Herd und Spüle zusammen mit den übrigen Einbaumöbeln und Geräten abzuschreiben. Aufgrund des Urteils ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung die Abschreibung von neuen bzw. komplett ausgetauschten Einbauküchen nur noch als Gesamtwirtschaftsgut zulassen wird.

AKTUELLER STEUERTIPP

Schneeschieben von der Steuer absetzen

Bild: PhotographyByMK / Fotolia



Wird ein Unternehmen mit dem Schneeräumen beauftragt, lassen sich diese Kosten steuerlich absetzen. Es handelt sich um sogenannte haushaltsnahe Dienstleistungen, die in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden können. Lange umstritten war, ob der Steuerbonus auch für die Schneeabfertigungskosten auf dem öffentlichen Gehweg gilt. Mit Verwaltungsschreiben vom 9. November 2016 bestätigt das Bundesfinanzministerium, dass auch

diese Räumkosten vom Finanzamt akzeptiert werden müssen. Davon profitieren Eigentümer, aber auch Mieter, die für die Schneeabfertigung auf privaten bzw. öffentlichen Wegen zahlen. Insgesamt können für solche Dienstleistungen 20 Prozent der Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden. Maximal wird ein Steuerbonus von 4.000 Euro pro Jahr gewährt. Zahlt der Bürger beispielsweise 600 Euro für das Kehren des Gehweges vor dem Haus, so lassen sich mit dem Steuerbonus 120 Euro Steuern sparen. Voraussetzung für den Steuerabzug ist, dass der Räumdienst eine Rechnung ausgestellt hat und der Rechnungsbetrag auf das Konto des Dienstleisters überwiesen wurde. Steuerlich geltend gemacht werden können nur die Arbeits- und Anfahrtskosten des Räumdienstes. Materialkosten können grundsätzlich nicht bei der Steuer abgezogen werden.

Steuertermine

10.02. (13.02.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

15.02. (20.02.) Gewerbesteuer, Grundsteuer

10.03. (13.03.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.